

# **Satzung dOS (deutsche Occupational Science Gesellschaft) e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „deutsche Occupational Science Gesellschaft (dOS)“, im internationalen Verkehr den Namen „German Occupational Science Association (dOS)“. Als Kurzfassung wird die Bezeichnung „dOS“ gewählt. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Als wissenschaftliche Vereinigung verfolgt dOS die Etablierung der Occupational Science als interdisziplinäre Betätigungswissenschaft in Deutschland und das Voranbringen von interdisziplinärer Forschung und Diskursen zur Occupational Science.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung der Zusammenarbeit von an der Occupational Science interessierten Personen aller Disziplinen und Institutionen. Diese besteht in der Zusammenführung und im fachlichen Dialog und wird außerdem durch Vorträge, Seminare und anderen öffentliche Veranstaltungen unterstützt, in denen Mitglieder und Gäste die Ergebnisse ihrer Forschung und Arbeit zur Occupational Science zur Diskussion stellen. Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Teilnahme an und Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen und zeitnahen Veröffentlichungen zur Occupational Science.
- (3) Die dOS stellt die Inhalte ihrer Arbeit der Allgemeinheit zur Verfügung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts können im Rahmen des § 58 AO Zuwendungen des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder bzw. der Vorstand erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

- durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Alle Mittel des Vereins sind für den gemeinnützigen Zweck gebunden und laufend für ihn zu verausgaben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder:
- Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Tätigkeit von dOS durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Zwecks des Vereins unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder:
- Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
  - Fördernde Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Ehrenmitglieder:
- Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um die Förderung und Verbreitung der Occupational Science in Deutschland besonders verdient gemacht haben.
  - Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (6) Mitgliedsbeitrag:
- Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, einen von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig, bei Neuaufnahme innerhalb von 3 Monaten. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung.
  - Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Benehmen mit dem jeweiligen Mitglied.
  - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben das Recht,
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
  - Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
  - die Berichte der Vertreter:innen und Organe des Vereins zu prüfen,
  - die Veröffentlichungen des Vereins zu beziehen,
  - dem Vorstand vorzuschlagen, inhaltliche Arbeitsgruppen zu bilden.
  - Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht.
  - Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich zu erklärenden Austritt gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum
  - Jahresende mit einer Frist von mindestens sechs Wochen,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod.
- (2) Der Ausschluss erfolgt
  - nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie Vereinsmitglieder können im Verhältnis zu ihren Aufgaben für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) Personen, die bestimmte Aufgaben oder Projekte für den Verein übernehmen, können sowohl im Angestelltenverhältnis oder auf Honorarbasis tätig werden. Darüber hinaus kann auch eine pauschale Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - einer Person für den Vorsitz,
  - einer Person für den stellvertretenden Vorsitz,
  - einer Person für die Schriftführung,
  - einer Person für die Kassenführung und
  - einer Person für die Öffentlichkeitsarbeit
  - sowie ggf. zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens 2 und höchstens 7 Personen.
- (3) Besteht der Vorstand aus weniger als 5 Personen, ist eine Ämterhäufung zulässig.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt.

- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten. Es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die mit dem Vorsitz betraute Person und die mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Person sind stets einzelvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (8) Der Vorstand fasst seine internen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (9) Der Vorstand hat die Vereins- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins Rechenschaft zu geben.
- (10) Die Person für die Schriftführung führt die Niederschriften über die Mitgliederversammlung. Sie ist zudem zuständig für die Protokollierung der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und dokumentiert wesentliche Vorkommnisse. Die Niederschriften werden von der jeweiligen vorsitzenden Person der Versammlung gegengezeichnet.
- (11) Die Person für die Kassenführung verwaltet die Kasse des Vereins und ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Sie führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht/ Rechenschaftsbericht.
- (12) Die Person für die Öffentlichkeitsarbeit informiert über verschiedene Medien zu der Arbeit des Vereins.
- (13) Der Vorstand kann von geeigneten Personen und Stellen (auch kostenpflichtige) Beihilfe zur Förderung des Zweckes des Vereins erbitten und entscheidet über die Annahme bzw. Beauftragung solcher Beihilfen.
- (14) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder vor.
- (15) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Sie kann online oder in Präsenz stattfinden.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder per Brief oder E-Mail mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand beruft aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie entscheidet weiterhin auf Antrag, und zwar in geheimer Abstimmung, über
  - die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt wurden,
  - die Wiederaufnahme des durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Kassenführung,

- die Entlastung des Vorstandes,
  - Satzungsänderungen,
  - die Beitragspflicht und die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - die Aufgaben des Vereins,
  - die zur Abstimmung gestellten Anträge,
  - eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- (8) Über Dringlichkeitsanträge/ Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (9) Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (10) Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von der mit dem Vorsitz betrauten Person oder der mit dem stellvertretenden Vorsitz betrauten Person unterzeichnet werden.
- (11) Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die angefertigten Protokolle der Mitgliederversammlung.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abwählen.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von der mit dem Vorsitz betrauten Person, bei deren Verhinderung, von der mit dem stellvertretenden Vorsitz betrauten Person oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Zulassung von Gästen, Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließen. Die Versammlungsleitung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zur Beratung zulassen.
- (14) Bei der Notwendigkeit redaktioneller Änderungen der Satzung sowie bei etwaigen formalen Satzungsänderungen, die das Vereinsregister bei Eintragungen oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen sollten, ist der Vorstand ermächtigt, diese Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, gelten folgende Bestimmungen:
- Beschlüsse werden im Vorstand und in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gefasst.
  - Der Vorstand ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
  - Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 (3) eingeladen worden ist. Die mit dem Vorsitz betraute Person oder die Versammlungsleitung stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.
- (2) Für Anträge auf Satzungsänderungen gilt:
- Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wurden und auf der Tagesordnung stehen.
  - Anträge auf Änderung der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Ja/Nein-Stimmen beschlossen werden.
- (3) Abstimmung und Wahlen

- Abstimmungen geschehen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, in der von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossenen Form.
- Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Ordentliche Mitglieder können sich durch von ihnen mit schriftlicher Vollmacht bevollmächtigen Personen vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied darf maximal ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.

## **§ 12 Sektionen**

- (1) Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben des Vereins können Sektionen gebildet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung und Organisationsstruktur von Sektionen. Der Antrag muss von mindestens einem Vorstandsmitglied unterstützt werden.
- (2) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine bestehende Sektion umbenennen oder auflösen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens zwei Drittel der Auflösung zustimmen. Wird die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von drei Vierteln der Mitglieder nicht erreicht, so beschließt diese (Mitgliederversammlung) einen Termin, zu dem eine neue Versammlung - frühestens nach Ablauf einer Woche – einzuberufen ist, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen über die Auflösung beschließt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung oder Wissenschaft auf dem Gebiet der Occupational Science. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Löst sich der Verein nur zwecks Änderung der Rechtsform oder zum Zweck der Verschmelzung mit einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation auf, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, wenn es sich bei der Nachfolgeorganisation um eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff AO handelt und wenn sie die in dieser Satzung niedergelegten Zwecke unmittelbar und ausschließlich weiterverfolgt.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Für die Haftung gelten die Bestimmungen des BGB.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 16. November 2021 von der Gründungsversammlung der deutschen Occupational Science Gesellschaft (dOS) beschlossen und wird in das Vereinsregister Berlin eingetragen und veröffentlicht. Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder des Vereins am 16. November 2021 in Kraft. Änderungen der Satzung treten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.